

## Kreis Paderborn

### Landschaftsplan Lichtenau vom 13.08.2014 - Auszug

#### 2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 Sauerthal
- 2.1.2 Schmittwassertal
- 2.1.3 Glasebruch
- 2.1.4 Eselsbett und Schwarzes Bruch
- 2.1.5 Mental
- 2.1.6 Nordhänge des Altenautals
- 2.1.7 Sauerbachtal Bülheim
- 2.1.8 Oberer Kleinenberg
- 2.1.9 Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal
- 2.1.10 Geimer Berg
- 2.1.11 Schwarzbachtal
- 2.1.12 Bleikuhlen

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft in der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

#### (2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Die Vorschriften des § 5 BNatSchG sind einzuhalten.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, das Bundesbodenschutzgesetz und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Die forstliche Nutzung ist mit dem Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen, eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge und einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Bei der fischereilichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tiere zu erhalten und zu fördern.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von We-

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- das Befahren im Bereich von Rückegassen zur Bergung von Hochwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb von prioritären FFH-Lebensraumtypen und außerhalb von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen,
- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,

gen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Hierzu zählen auch die Wassergewinnungsgebiete Herbram, Altenau-Zentralwasserwerk, Bohrung Kleinenberg und Gewinnung Blankenrode.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf Straßen und befestigten Flächen zulässig.

---

- das Betreten und Befahren der Flurstücke 49 und 191 der Flur 4 in der Gemarkung Holtheim im Rahmen von vereinseigenen Aktivitäten und Veranstaltungen des Eggegebirgsvereins e.V., Abteilung Holtheim, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Zeltlagern sowie das Betreten eines Umgebungsbereiches mit einem Radius von bis zu 150 m um die dort vorhandenen Gebäude des Eggegebirgsvereins e.V. zum naturbezogenen Spiel von Kindern und Jugendlichen;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;  
unberührt bleiben:
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild unter Beachtung der speziellen Verbote,
  - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der speziellen Verbote,
  - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, Pflanzenbestände, Pilze oder Flechten ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;  
unberührt bleiben:
  - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und Überwinterungsperiode sowie im Bereich von Felsen oder Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen.

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Feuerwerke, Aufsuchen der Lebensräume oder organisierte Veranstaltungen. Organisierte Veranstaltungen sind in der Regel zu versagen, es sei denn, sie werden mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt. Durch die Veranstaltung darf der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder das Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen,
  - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) Tiere, Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen; unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft,
- 
- das zeitweilige Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.10 und 2.1.12,
  - die Bewirtschaftung von bestehenden Wildäsungsflächen;

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schienenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Vorkommen oder neue Bestandsentwicklungen invasiver Arten (z.B. Herkulesstaude, Beifuß-Ambrosie) sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von zusätzlichen Wildäsungsflächen.

Gebietsfremde Arten und Tiere (Neophyten, Neozoen und Neomyceten) dürfen nicht eingebracht werden. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist nach Vorgaben des BNatSchG unzulässig.

Das schließt auch die Verlegung von Wildäsungsflächen ein, sofern der Gesamtumfang der Flächen nicht steigt.

- e) Grünland, Feuchtwiesen, Heiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Moore, Brüche, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope.

Das Umwandlungsverbot gilt nicht für grünlandähnlich genutzte Ackerfutter-Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben sowie für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind einzuhalten.

Das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten ist einzuhalten.

Die Vorgaben der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland NRW sind zu beachten.

Das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck versagt werden.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzziele zu bewirtschaften.

unberührt bleiben:

- Pflegeumbrüche und Nachsaaten ohne Umbrechen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und in begründeten Einzelfällen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
  
- der Grünlandumbruch auf dem Grundstück in der Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 95, sofern dieser frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgt und sich die Fläche im Eigentum einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des Privatrechts befindet;



f) Höhlen, Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;

Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporär wasserführenden Bäche einschließlich ihrer Bachschwinden, die Höhle bei Grundsteinheim, der Quellschwemmkegel im Mental sowie natürliche und anthropogen entstandene Felsbildungen (insbesondere in ehemaligen Steinbrüchen).

Unter dieses Verbot fällt auch die Erschließung und Nutzung von Höhlen und Felsbildungen zu touristischen und Freizeit-Zwecken.

Das Verbot der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen und -plätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleiben:

– das Aufstellen oder Errichten von Anszleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb besonders schutzwürdiger Biotop,

Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen insbesondere auch die kleinen Taleinschnitte der Fließgewässer- und Trockentäler und die begleitende Vegetation wie Ufersäume und Ufergehölze sowie die Obstwiesen.

– das Aufstellen oder Errichten von offenen Jagdkanzeln in Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.10 und 2.1.12,

Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.

– das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen und Stellnetzen für die Schafhaltung;

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune. Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

- i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;  
unberührt bleiben:
- das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
  - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- j) Werbeanlagen und Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleiben:
- das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen auf Wegen und Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.12,
  - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Ausübung der Wanderschäferrei;
- l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

---

- m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- oder Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugmodellen und –geräten aller Art und Größe sowie Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen,
  - das Reiten auf den bestehenden Reitplätzen Gemarkung Kleinenberg, Flur 10, Flurstück 121 sowie Gemarkung Lichtenau, Flur 14, Flurstück 575;
- n) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen; unberührt bleibt:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO<sub>2</sub> vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- p) Boden, Bodenaushub, Holz, landwirtschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:

Zu den Luftfahrzeugen gehören alle Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb, die über Grund oder Wasser fliegen oder fahren können.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.



- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,
  - die Lagerung anfallenden Holzes zur baldigen Abfuhr auf vorhandenen Holzlagerplätzen und an befestigten Wegen mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.12;
- q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:
- Bodenschutzkalkungen im Wald - mit Ausnahme der Flächen der FFH-Lebensraumtypen und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotop - im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde,
  - forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern in den Naturschutzgebieten 2.1.3, 2.1.9 und 2.1.11,
  - die PK-Düngung und Magnesiumkalkdüngung auf vorhandenen Wildäsungsflächen bei Feststellung eines Nährstoffbedarfs aufgrund von vorausgegangenen Untersuchungen von Bodenproben im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden

Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Pflanzenarten sowie Beeinträchtigungen und Einträge in angrenzende Gewässer und Gräben sind auszuschließen.

Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzziele zu bewirtschaften.

Die Bodenkalkung ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Das Handbuch Kalk 2000 ist zu beachten.

Vorrangig sind biologisch abbaubare Mittel anzuwenden.

Zum Gewässer zählen auch die Ufer und Quellbereiche.

Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen, die der Unterhaltung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken Sudheim und Husen-Dalheim sowie der Renaturierung von Gewässerabschnitten der Altenau einschließlich des Hochwasserrückhaltebeckens Husen-Dalheim dienen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Der Nachweis vorhandenen Drainagen kann z. B. durch einen Lageplan erbracht werden.

---

### **(3) Allgemeine Gebote**

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche sowie sonstige vorhandene oder geplante Konzepte und Pläne sind an den Schutzziele der Naturschutzgebiete auszurichten und haben die Vorgaben zu den Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Die speziellen Gebote in den Naturschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Vorhaben des Landschaftsplans räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Sofortmaßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

#### **2.1.12 Naturschutzgebiet „Bleikuhlen“**

##### **(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 1,84 ha groß und liegt in der Gemarkung Blankenrode

Flur 6, Flurstücke 120 tlw., 561, 562 und 1028 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf schwermetallhaltigen Standorten,

Das Schutzgebiet umfasst die Flächen eines ehemaligen oberflächennahen Tagebaus südlich von Blankenrode, in dem ab dem 12. Jahrhundert Blei- und Zinkerze abgebaut wurden.

Besonderes Schutzziel ist der Erhalt der auf den schwermetallhaltigen Standorten der Bleikuhlen vorkommenden Galmeiflur mit Beständen des weltweit einzigartigen Westfälischen Galmei-Veilchens.

Eine wichtige Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der Schwermetallrasen als Refugialraum seltener Pflanzen und Tiere ist die Vernetzung der Schwermetall-Fragmente mit anderen Offenland-Biotopen trocken-warmer Standorte wie Trockenrasen und Grünlandsäumen.

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes:  
GB 4419-303, GB 4419-301.

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Schwermetallrasen (Natura 2000-Code 6130).

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

## (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) im Gebiet zu jagen;
- b) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Körnungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

## (3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- sich ausdehnende Gebüsche auf den Schwermetallrasen zurückzudrängen,
- Grünabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet fernzuhalten bzw. zu entfernen.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Die Bleikuhlen sind als Geotop (GK 4419-006) beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4419-007 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.